

Titel: Transparenz bei der Finanzierung von SR-Wahlen

Geschäftsnummer (wird durch SR-Präsidium ausgefüllt): 26.415

Eingereicht für die Sitzung vom 17.09.2026

Art der Vorlage (zutreffendes mit X markieren):

- ☒ Parl. Initiative | ☐ Motion | ☐ Postulat | ☐ Interpellation | ☐ Anfrage
☐ Bericht | ☐ Abberufungsantrag | ☐ Auflösungsantrag | ☐ Vorstandsantrag
☐ Abänderungsantrag (zu)

Autor*in:

- ☒ SR-Mitglied | ☐ Vorstand | ☐ Kommission | ☐ Fachschaft | ☐ Fachschaftskonferenz

Name(n) und Gruppierung(en):

Junge Grüne

Antrag:

Das Reglement über die Wahl des Studierendenrates (SRWR)¹ wird wie folgt ergänzt:

3a. Abschnitt: Transparenz bei der Finanzierung von Wahlkampagnen (neu)

Offenlegungspflicht bei der Finanzierung von Wahlkampagnen

Art. 19a (neu)

¹ Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die als politische Akteur*innen im Hinblick auf eine SR-Wahl eine Kampagne führen, haben deren Finanzierung offenzulegen, wenn sie mehr als CHF 400.– aufwenden.

² Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie dem Wahlbüro folgende Informationen melden:

- a. bis spätestens zur Frist nach Artikel 9 Absatz 1:
1. ihre budgetierten Einnahmen;

¹ [ASS 2.2](#)

2. sowie monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen, die in den letzten zwölf Monaten vor dem Wahltag erfolgt oder zugesichert worden sind und den Wert von CHF 200.– pro Zuwender*in und Kampagne überschreiten.
- b. bis am Wahltag spätestens um 12.00 Uhr:
 1. Kampagnen oder Zuwendungen, die neu offenlegungspflichtig sind;
 2. sowie die Erhöhung von bereits offenlegungspflichtigen Zuwendungen.
- c. bis spätestens zur Traktandierungsfrist der konstituierenden Sitzung nach Artikel 1 i.V.m. Artikel 14 Absatz 3 des Geschäftsreglements des Studierendenrates² das Total der Einnahmen.

³ Führen mehrere Personen oder Personengesellschaften eine gemeinsame Kampagne, so müssen sie die budgetierten Einnahmen, die Zuwendungen und das Total der Einnahmen gemeinsam melden. Ihre Aufwendungen und die ihnen gewährten monetären und nichtmonetären Zuwendungen sind zusammenzurechnen. Davon ausgenommen sind Listenverbindungen nach Artikel 10.

Modalitäten
Offenlegungspflicht

der **Art. 19b (neu)**

¹ Bei der Meldung der monetären und nichtmonetären Zuwendungen sind insbesondere der Wert und das Datum der Zuwendung sowie der Name, der Vorname und die Wohnsitzgemeinde oder die Firma und der Sitz der / des Urheber*in der Zuwendung anzugeben.

² Als Urheber*in der Zuwendung gilt die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, welche die Zuwendung ursprünglich erbracht hat, um den / die politische Akteur*in zu unterstützen.

³ Die weiteren Modalitäten zur Meldung und Veröffentlichung der Informationen werden durch das Wahlbüro festgelegt und publiziert.

Plausibilisierung
Veröffentlichung
gemeldeten
Informationen

und
der

Art. 19c (neu)

¹ Das Wahlbüro plausibilisiert die gemeldeten Informationen und macht die politischen Akteur*innen auf fehlende oder offensichtlich fehlerhafte Informationen aufmerksam.

² [ASS 2.1](#)

² Die gemeldeten Informationen werden so schnell wie möglich auf der SUB-Webseite publiziert.

³ Das Wahlbüro legt die gemeldeten Informationen in einem Bericht dem SR zur Kenntnis vor.

Verbot von anonymen
Zuwendungen

Art. 19d (neu)

¹ Den politischen Akteur*innen ist die Annahme von anonymen monetären und nichtmonetären Zuwendungen untersagt. Davon ausgenommen sind Zuwendungen im Rahmen von Aktionen und Veranstaltungen von maximal CHF 50.– pro Person.

² wer eine anonyme Zuwendung nach Absatz 1 erhält, muss

- a. die Herkunftsangaben gemäss Artikel 19b Absatz 1 ermitteln;
- b. oder die Zuwendung wenn möglich zurückerstatten. Ist eine Rückerstattung nicht möglich oder nicht zumutbar, muss die Zuwendung dem Wahlbüro gemeldet und abgeliefert werden.

Begründung:

Auf nationaler Ebene, im Kanton Bern sowie in der Stadt Bern ist eine Offenlegungspflicht bei der Finanzierung von politischen Kampagnen bereits Praxis. Da studentische Hochschulpolitik in einem besonderen Masse von freiwilligem Engagement getragen ist und gerade weil Studierende im Durchschnitt über wenig monetäre Mittel verfügen, ist die Offenlegung der Finanzierung von SR-Wahlkampagnen von besonderem Interesse.

Vorliegende Änderung verfolgt einen zurückhaltenden Ansatz und führt nur eine ertragsseitige Offenlegungspflicht nach dem Vorbild der Regelung auf kantonaler Ebene ein. Der Freibetrag liegt bei CHF 400.– pro Kampagne, was dem doppelten Beitrag der SUB an die einzelnen Listen entspricht.

Beilage(n):

-